

Besondere Vertragsbedingungen (634)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort: Chemnitz

Abholorte:

- Feuerwache I,
Schadestraße 11
- Feuer- und Rettungswache II,
Wilhelm-Weber-Straße 15
- Feuerwache III,
Jagdschänkenstraße 53
- Rettungswache Glösa,
Bornaer Str. 203

2 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 01.03.2025

Ende der Ausführung: 28.02.2027

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Anlieferung und Abholung der Wäsche an den vor Beginn des Vertrages vereinbarten Tagen.

Zurzeit 2x wöchentlich in den angegebenen Abholorten, jedoch bei Bedarf per Anruf oder E-Mail jederzeit auch an Sonn- und Feiertagen (Handynummer und E-Mail werden benötigt). Die Sonderabholung gilt nur bei kontaminierter Feuerwehrbekleidung und sollte innerhalb von 24 h erfolgen.

Der Bedarf ist abhängig von Großschadenslagen und vom Einsatzaufkommen. Bei Abholung der Wäsche muss die davor gereinigte Wäsche wieder mitgebracht werden (nicht bei den o. g. Ausnahmefällen). Das bedeutet die Reinigung muss in einem Zeitraum von 2-3 Tagen erfolgen.

3 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

- 3.1 bei Überschreitung der unter 2. genannten Fristen
 - für jede vollendete Woche ---- v. H.
 - für jeden Werktag ---- v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ----- v.H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

3.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1-fach und zugleich

bei -----

-fach einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§18)

5.1 Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von ---- v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

5.2 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

6 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".